

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2578/2000 des Rates vom 17. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2579/2000 des Rates vom 17. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 zur Festlegung — für das Jahr 2000 — der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern und für die Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen** ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 des Rates vom 20. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren** ..... 5
- Verordnung (EG) Nr. 2581/2000 der Kommission vom 24. November 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2582/2000 der Kommission vom 24. November 2000 zur Einstellung der Kabeljaufischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens** ..... 10
- Verordnung (EG) Nr. 2583/2000 der Kommission vom 24. November 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor ..... 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2584/2000 der Kommission vom 24. November 2000 zur Einführung eines Systems der Informationsübermittlung über bestimmte Rind- und Schweinefleischlieferungen auf dem Straßenweg nach dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation** ..... 16
- Verordnung (EG) Nr. 2585/2000 der Kommission vom 24. November 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 ..... 18
- Verordnung (EG) Nr. 2586/2000 der Kommission vom 24. November 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 ..... 19

Verordnung (EG) Nr. 2587/2000 der Kommission vom 24. November 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 .....	20
Verordnung (EG) Nr. 2588/2000 der Kommission vom 24. November 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 .....	21
Verordnung (EG) Nr. 2589/2000 der Kommission vom 24. November 2000 zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000 .....	22

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2000/737/EG:

- \* **Beschluss des Rates vom 20. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken .....** 23

**Kommission**

2000/738/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 17. November 2000 über einen Fragebogen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3318) .....** 24

2000/739/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 17. November 2000 zur Änderung der Entscheidung 1999/283/EG über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern im Zusammenhang mit der Tierseuchenlage in Südafrika <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3335) .....** 27

2000/740/EG:

Entscheidung der Kommission vom 17. November 2000 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3399) .....

29



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2578/2000 DES RATES**  
**vom 17. November 2000**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 104/2000<sup>(2)</sup> werden in deren Anhang IV fünf neue für die Interventionsmaßnahmen der gemeinsamen Marktorganisation in Betracht kommende Arten aufgenommen.
- (2) Es empfiehlt sich daher, durch eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2506/96<sup>(3)</sup> auch für diese Arten gemeinsame Vermarktungsnormen festzulegen, die für den gesamten Gemeinschaftsmarkt einheitlich gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2406/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Liste in Absatz 1 Buchstabe a) wird durch folgende Gedankenstriche ergänzt:

„— Gewöhnliche Meerbarben oder Streifenbarben (*Mullus barbatus*, *Mullus surmuletus*)
— Streifenbrassen (*Spondyliosoma cantharus*)“;

b) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) Große Jakobsmuscheln und andere Wirbellose des KN-Codes 0307:

— Große Jakobsmuscheln (*Pecten maximus*)
— Wellhornschnellen (*Buccinum undatum*)“.

2. Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die in Artikel 3 genannten Krebse, Jakobsmuscheln und Wellhornschnellen gelten keine besonderen Frischenormen.“

3. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Größeneinteilung der in Artikel 3 genannten Erzeugnisse wird nach Gewicht oder Anzahl je Kilogramm vorgenommen. Für Sandgarnelen und Taschenkrebse erfolgt die Einteilung anhand der Breite des Panzers; für Jakobsmuscheln und Wellhornschnellen erfolgt die Einteilung anhand der Breite der Schale bzw. des Gehäuses.“

4. In Anhang II wird die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung mit den Größenklassen für Meerbarben, Streifenbrassen, Große Jakobsmuscheln und Wellhornschnellen nach der bestehenden Tabelle angefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

<sup>(1)</sup> ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94 (ABl. L 350 vom 31.12.1994, S. 15).

<sup>(2)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. L 334 vom 23.12.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 323/97 (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 8).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. GLAVANY

ANHANG

„Größenschema				Mindestgrößen nach den in Artikel 7 genannten Verordnungen		
Art	Größe	kg/Fisch oder Größe des Gehäuses	Stückzahl je kg	Region	Geographisches Gebiet	Mindestgröße
Große Jakobsmuschel (Pecten maximus)	eine einzige Größe	10 cm und mehr <sup>(?)</sup>			Regionen 1 bis 5 außer Skagerrak/Kattegat und ohne die ICES-Gebiete VIIa nördlich von 52° 30' N und VIIId ICES-Gebiete VIIa nördlich von 52° 30' N und VIIId	100 mm <sup>(1)</sup>
						110 mm <sup>(1)</sup>
Wellhornschnecke (Buccinum undatum)	eine einzige Größe	4,5 cm und mehr <sup>(?)</sup>			Regionen 1 bis 5 außer Skagerrak/Kattegat	45 mm <sup>(1)</sup>
Streifenbarbe und Gewöhnliche Meerbarbe (Mullus surmuletus und Mullus barbatus)	1	500 g und mehr			Mittelmeer	11 cm <sup>(2)</sup>
	2	200 bis unter 500 g				
	3a	40 bis unter 200 g				
	3b	18 bis unter 200 g				
Streifenbrasse (Spondyliosoma cantharus)	1	800 g und mehr				
	2	500 bis unter 800 g				
	3	300 bis unter 500 g				
	4	180 bis unter 300 g				

<sup>(1)</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereieressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2000 (ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 1).

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1626/94.

<sup>(?)</sup> Breite des Gehäuses/der Schale, gemessen an der breitesten Stelle.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2579/2000 DES RATES****vom 17. November 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 zur Festlegung — für das Jahr 2000 — der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern und für die Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 <sup>(2)</sup> sind die Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen für das Jahr 2000 festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 65/98 <sup>(3)</sup> wurde die Kommission ermächtigt, bei der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) eine Revision der Fangzahlen auszuhandeln und die Gemeinschaftsquoten für 1998 entsprechend zu ändern.
- (3) Die ICCAT nahm auf ihrer Jahrestagung im November 1998 eine Revision der Fangzahlen für 1993 und 1994 an, die als Bezugswerte für die Fangbeschränkungen für 1998 dienten.
- (4) Die ICCAT erkannte auf ihrer Jahrestagung im November 1999 an, dass die Gemeinschaft ihre Quote

für 1998 den revidierten Zahlen zufolge um 2 581 Tonnen unterfischt hat.

- (5) In dieser Ausnahmesituation und in Anbetracht des Umstands, dass dieser Gemeinschaftsüberschuss daraus folgt, dass einige Mitgliedstaaten die von der ICCAT für 1998 festgesetzten Fangmöglichkeiten nicht ausgeschöpft haben, sollte die Aufteilung des Überschusses von 2 581 Tonnen anhand des jeweiligen Anteils der Mitgliedstaaten an der Bildung des Gemeinschaftsüberschusses 1998 erfolgen, und zwar ohne dass dies eine Änderung des in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 49/1999 <sup>(4)</sup> für die jährliche Zuteilung der TAC festgelegten Verteilungsschlüssels zur Folge hat.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Rubrik betreffend Roten Thun im Anhang dieser Verordnung ersetzt die entsprechende Rubrik in Anhang IF der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2000.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. GLAVANY

<sup>(1)</sup> ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1902/2000 der Kommission (AbL. L 228 vom 8.9.2000, S. 50).<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 65/98 des Rates vom 19. Dezember 1997 zur Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen für 1998, ihrer Aufteilung auf die Mitgliedstaaten in Form von Quoten sowie bestimmter Fangbedingungen für bestimmte Bestände weit wandernder Fische (AbL. L 12 vom 19.1.1998, S. 145).<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 49/1999 des Rates vom 18. Dezember 1998 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen für 1999, ihrer Aufteilung auf die Mitgliedstaaten in Form von Quoten sowie bestimmter Fangbedingungen für bestimmte Bestände weit wandernder Fische (AbL. L 13 vom 18.1.1999, S. 54).

## ANHANG

<b>Art:</b> Roter Thun Thunnus thynnus		<b>Gebiet:</b> Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer
Griechenland	652	(1) Ausgenommen Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal und nur als Beifang.
Spanien	6 365	
Frankreich	7 490	(2) TAC von der ICCAT festgesetzt.
Italien	5 899	
Portugal	705	
Alle Mitgliedstaaten (1)	60	
EG	21 171	
TAC	29 500 (2)	

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2580/2000 DES RATES****vom 20. November 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 37 und 133,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1999 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren <sup>(4)</sup> sieht in Artikel 8 vor, dass bei der Ausfuhr von Waren für die verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Erstattungen nach den Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation der betreffenden Sektoren gewährt werden. Dieser Artikel sollte ergänzt werden, um den Verpflichtungen Rechnung zu tragen, die aus dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft resultieren.
- (2) Insbesondere sollte durch die Ausstellung von Bescheinigungen eine Überwachung der auf Grund der Verpflichtungen erfolgenden Ausgaben gewährleistet werden. Ausgaben, die nicht durch Erhalt einer oder mehrerer Bescheinigungen gedeckt sind, werden jedoch weiterhin auf der Grundlage von — gegebenenfalls in Form von Vorschüssen gewährten — Erstattungen verbucht.
- (3) Die Kommission berücksichtigt die Gesamtheit der Verarbeitungsbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse, besonders die Lage der kleinen und mittleren Betriebe, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der gezielten Maßnahmen betreffend Kürzungen der Ausfuhrerstattungen.
- (4) In Europa hängen 2,5 Mio. Arbeitsplätze von dem betreffenden Sektor ab; dieser stellt somit einen wichtigen Faktor für die soziale Stabilität und die Raumplanung dar. Die kleinen Exporteure sollten angesichts ihrer besonderen Interessen von der Vorlage von Bescheinigungen im Rahmen der Regelung über die Gewährung von Ausfuhrerstattungen befreit werden können.
- (5) Infolge der im Einklang mit Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ist zu befürchten, dass der Bedarf der Verarbeitungsindustrie an landwirtschaftli-

chen Grunderzeugnissen nicht vollständig unter Wettbewerbsbedingungen durch landwirtschaftliche Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft gedeckt werden kann. Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(5)</sup> sieht in Artikel 117 Buchstabe c) vor, dass Waren zum aktiven Veredelungsverkehr zugelassen werden können, sofern sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission <sup>(6)</sup> festgelegt sind. In Anbetracht der genannten Abkommen sollte ebenfalls vorgesehen werden, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen bei der Zuführung bestimmter Mengen bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Veredelungsverkehr als erfüllt anzusehen sind.

- (6) Um die Interessen der Hersteller landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse zu wahren, sind in den einzelnen Haushaltsjahren die erforderlichen Mittel vorzusehen, damit die Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen, die geltende WTO-Obergrenze uneingeschränkt und optimal ausnutzen können. Es sollte ebenfalls (außer bei landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen, die im Rahmen der Lohnveredelung verarbeitet werden, bei den üblichen Behandlungen oder bei der Herstellung nicht erstattungsfähiger Waren) unter Wahrung der anderen allgemeinen Bedingungen für den aktiven Veredelungsverkehr auf der Grundlage einer regelmäßig überprüften vorläufigen Bilanz bei gleichzeitiger Ausarbeitung eines flexiblen Verfahrens eine Gesamtkontrolle der Mengen gewährleistet werden, die dem aktiven Veredelungsverkehr zugeführt werden und nicht vorab einzeln darauf kontrolliert werden, ob sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen. Schließlich ist der Situation auf dem Gemeinschaftsmarkt für die betreffenden Grunderzeugnisse Rechnung zu tragen und folglich eine umsichtige Verwaltung der genannten Mengen sicherzustellen.
- (7) Einige Bezugnahmen, die sich infolge der Konsolidierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geändert haben, sowie einige Begriffsbestimmungen sind zu aktualisieren.
- (8) Die zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(7)</sup> erlassen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 E vom 28.3.2000, S. 81.<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 24. Oktober 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> ABl. C 117 vom 26.4.2000, S. 51.<sup>(4)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission (ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28).<sup>(5)</sup> ABl. L 302 vom 19.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1).<sup>(6)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 (ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1).<sup>(7)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Sinne dieser Verordnung sind

- ‚landwirtschaftliche Erzeugnisse‘ die unter Anhang I des Vertrags fallenden Erzeugnisse,
- ‚Waren‘ die nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Erzeugnisse des Anhangs B dieser Verordnung.

Allerdings bezieht sich der Begriff ‚Waren‘, wie er in Titel I Kapitel 2 sowie in Artikel 11 gebraucht wird, auf die nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Erzeugnisse, die in den entsprechenden Anhängen der Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen im Agrarbereich genannt sind.“

2. Dem Artikel 8 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Die Einhaltung der Beschränkungen, die durch die im Einklang mit Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen eingeführt wurden, wird mit Hilfe von Bescheinigungen gewährleistet, die für die vorgesehenen Zeiträume ausgestellt werden, und in die der für die kleinen Ausführer vorgesehene Betrag eingetragen wird.

(6) Der Betrag, unterhalb dessen die kleineren Exporteure von der Vorlage von Bescheinigungen nach der Regelung über die Gewährung von Ausfuhrerstattungen befreit werden können, wird auf 50 000 EUR jährlich festgesetzt. Diese Obergrenze kann nach dem Verfahren des Artikels 16 angepasst werden.“

3. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Landwirtschaftliche Erzeugnisse dürfen dem aktiven Veredelungsverkehr nur zugeführt werden, wenn vorab kontrolliert wurde, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 117 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erfüllt sind. Diese Voraussetzungen werden nach Maßgabe von Artikel 552 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (\*) als erfüllt angesehen.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen nach Artikel 117 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gelten nach der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ferner als erfüllt für bestimmte Mengen von Grunderzeugnissen, die zur Herstellung von Waren verwendet werden. Diese Mengen werden mit Hilfe einer Bilanz ermittelt, die die Kommission auf der Grundlage eines Vergleichs der veranlagten verfügbaren Mittel mit dem voraussichtlichen Bedarf an Erstat-

tungsmitteln erstellt, wobei sie insbesondere dem vorhersehbaren Ausfuhrvolumen der betreffenden Waren sowie der internen und externen Marktlage bei den entsprechenden Grunderzeugnissen Rechnung trägt. Diese Bilanz und somit diese Mengen werden regelmäßig überprüft, um der Entwicklung der wirtschaftlichen und ordnungspolitischen Faktoren Rechnung zu tragen.

Die Durchführungsbestimmungen zu Unterabsatz 2, die die Bestimmung der dem aktiven Veredelungsverkehr zuzuführenden Grunderzeugnisse sowie die Kontrolle und die Planung der Mengen dieser Grunderzeugnisse ermöglichen, verschaffen den Marktteilnehmern zudem größere Transparenz dadurch, dass die einzuführenden Richtmengen vorher für jede einzelne gemeinsame Marktorganisation veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung erfolgt regelmäßig insbesondere aufgrund der Verwendung dieser Mengen. Die Durchführungsbestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

Der in diesem Artikel verwendete Begriff ‚Grunderzeugnisse‘ bezieht sich auf die in der Tabelle des Anhangs A nach KN-Code aufgeführten Erzeugnisse, einschließlich allein der Fußnote 1 zu Getreide.

(2) Im Falle des nicht unter Absatz 1 Unterabsatz 2 fallenden aktiven Veredelungsverkehrs entspricht die Warenmenge, für die im Hinblick auf die spätere Ausfuhr anderer Waren oder als Folge dieser Ausfuhr die in Artikel 2 vorgesehene Abgabe nicht erhoben wird, der zur Herstellung dieser Waren tatsächlich verwendeten Menge.

(\*) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 der Kommission (ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1).“

4. Artikel 15 wird gestrichen.

5. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für ‚horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen‘ (nachstehend ‚Ausschuss‘ genannt), unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“

#### Artikel 2

Nach Ablauf des ersten Jahres der Durchführung der Änderungen, die die vorliegende Verordnung an der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 bezüglich des aktiven Veredelungsverkehrs vorgenommen hat, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor.



*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. GLAVANY

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2581/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 24. November 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 24. November 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	105,5
	204	112,8
	999	109,2
0707 00 05	052	116,0
	999	116,0
0709 90 70	052	82,0
	999	82,0
0805 20 10	204	74,4
	999	74,4
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	65,8
	999	65,8
	0805 30 10	67,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	528	28,7
	600	74,2
	999	56,9
	052	76,5
	400	80,2
	404	103,0
0808 20 50	999	86,6
	052	78,4
	064	59,4
	388	78,5
	400	85,3
	999	75,4

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2582/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 24. November 2000**  
**zur Einstellung der Kabeljaufischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2517/2000 <sup>(4)</sup>, sind für das Jahr 2000 Quoten für Kabeljau vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-Gebiets I, IIb durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, die für 2000 zugeteilte Quote erreicht. Spanien hat die Befischung dieses Bestands ab 19. September 2000 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-Gebiets I, IIb durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien für 2000 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Kabeljau in den Gewässern des ICES-Gebiets I, IIb durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 19. September 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 290 vom 17.11.2000, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2583/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 24. November 2000**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates  
vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Rindfleisch <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Erzeugnissen  
des Rindfleischsektors anzuwenden sind, wurden durch  
die Verordnung (EG) Nr. 2556/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>  
festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2556/  
2000 enthaltenen Angaben, über die die Kommission  
gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die bei der Ausfuhr  
der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten

Erzeugnisse anzuwendenden Erstattungen wie dort ange-  
geben zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999  
genannten und durch die Verordnung (EG) Nr. 2556/2000  
festgesetzten Ausfuhrerstattungen werden für die im Anhang  
genannten Erzeugnisse auf die dort angegebenen Beträge geän-  
dert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 24. November 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 292 vom 21.11.2000, S. 20.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 24. November 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (°)
0102 10 10 9120	A00	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 10 10 9130	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 10 30 9120	A00	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 10 30 9130	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 10 90 9120	A00	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 90 41 9100	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	41,00
0102 90 51 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 90 59 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
	075 (°)	EUR/100 kg Lebendgewicht	41,00
0102 90 61 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 90 69 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 90 71 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	41,00
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	23,00
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	14,00
0102 90 79 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	41,00
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	23,00
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	14,00
0201 10 00 9110 (°)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	43,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 10 00 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 10 00 9130 (°)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	97,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	56,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
0201 10 00 9140	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0201 20 20 9110 (°)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	97,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	56,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (7)
0201 20 20 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0201 20 30 9110 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	43,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 20 30 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 20 50 9110 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	123,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	41,00
0201 20 50 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	58,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	19,50
0201 20 50 9130 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	43,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 20 50 9140	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 20 90 9700	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 30 00 9050	400 (3)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
	404 (4)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 30 00 9060 (6)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0201 30 00 9100 (2) (6)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	172,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	102,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	60,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	152,50
0201 30 00 9120 (2) (6)	B08	EUR/100 kg Nettogewicht	94,50
	B09	EUR/100 kg Nettogewicht	88,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	56,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	33,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	83,50
0202 10 00 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0202 10 00 9900	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0202 20 10 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0202 20 30 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (7)
0202 20 50 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	58,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	19,50
0202 20 50 9900	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0202 20 90 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0202 30 90 9100	400 (3)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
	404 (4)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0202 30 90 9200 (6)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0206 10 95 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0206 29 91 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0210 20 90 9100	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,00
1602 50 10 9170 (8)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	22,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50
1602 50 31 9125 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	88,50
1602 50 31 9325 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	79,00
1602 50 39 9125 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	88,50
1602 50 39 9325 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	79,00
1602 50 39 9425 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	30,00
1602 50 39 9525 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	30,00
1602 50 80 9535 (8)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44).

(4) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission (ABl. L 274 vom 26.10.1996, S. 18).

(5) ABl. L 221 vom 18.8.1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1.8.1986, S. 39) bestimmt.

Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2457/97 (ABl. L 340 vom 11.12.1997, S. 29). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.

(7) Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(9) Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46).



Die anderen Bestimmungen sind wie folgt definiert:

B02: B08 und B09

B03: Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Färöer, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die Insel Helgoland, Grönland, Zypern, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Bestimmungen im Sinne der Artikel 36 und 45 sowie gegebenenfalls des Artikels 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission in ihrer geänderten Fassung)

B08: Malta, Türkei, Ukraine, Belarus, die Republik Moldau, die Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Ägypten, Libanon, die Arabische Republik Syrien, Irak, die Islamische Republik Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar (ehemals Birma), Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, die Demokratische Volksrepublik Korea, Hongkong

B09: Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, die Zentralafrikanische Republik, Äquatorialguinea, Sao Thomé und Príncipe, Gabun, die Republik Kongo, die Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, die Vereinigte Republik Tansania, Seychellen, das Britische Gebiet im Indischen Ozean, Mosambik, Mauritius, Komoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2584/2000 DER KOMMISSION****vom 24. November 2000****zur Einführung eines Systems der Informationsübermittlung über bestimmte Rind- und Schweinefleischlieferungen auf dem Straßenweg nach dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 12 und Artikel 41 sowie auf die entsprechenden Bestimmungen der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 2 über Amtshilfe zur Einhaltung des Zollrechts im Anhang des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits<sup>(2)</sup> leisten die Vertragsparteien einander Amtshilfe, um die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und Ermittlung in Zollsachen. Zur Durchführung dieser Amtshilfe haben die Kommission, vertreten durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (nachstehend „OLAF“ genannt), und die russischen Behörden eine Vereinbarung über die Schaffung eines Mechanismus zur Informationsübermittlung über die Warenbewegungen zwischen der Gemeinschaft und der Russischen Föderation geschlossen.
- (2) Im Rahmen dieser Amtshilfe empfiehlt es sich, insbesondere für den Straßentransport von Rind- und Schweinefleischlieferungen nach der Russischen Föderation die Angaben, die die Marktteilnehmer den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln müssen, und das System zur Übermittlung dieser Informationen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, dem OLAF und den russischen Behörden festzulegen.
- (3) Diese Informationen und das eingeführte Übermittlungssystem müssen es erlauben, die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach der Russischen Föderation zu verfolgen und gegebenenfalls Fälle aufdecken zu können, in denen die Erstattung nicht gezahlt werden sollte und wiedereingezogen werden muss.
- (4) Die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung wird nach Ablauf eines längeren Anwendungszeitraums beurteilt. Eine Neufassung auf dieser Grundlage kann gegebenenfalls zu ihrer Ausdehnung auf Ausfuhr anderer Erzeugnisse und mit anderen Transportmitteln führen und finanzielle Folgen für den Fall der Einhaltung

oder Nichteinhaltung der vorgesehenen Verpflichtungen umfassen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Lieferung von Rind- und Schweinefleischlieferungen der KN-Codes 0201, 0202 und 0203, die mit Lastkraftwagen in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation erfolgt, und für die den Ausfuhranmeldungen ein Ausfuhrerstattungsantrag beiliegt.

Diese Verordnung gilt nicht für in Unterabsatz 1 genannte Lieferungen von weniger als 3 000 Kilogramm.

*Artikel 2*

Der Ausfuhrer übermittelt der vom Ausfuhrmitgliedstaat bezeichneten zentralen Dienststelle für jede Ausfuhranmeldung innerhalb von vier Arbeitstagen nach dem Datum des Entladens der Erzeugnisse in Russland folgende Informationen:

- a) Warenbezeichnung der Erzeugnisse mit Angabe der achtstelligen Codes der Kombinierten Nomenklatur;
- b) Nummer der Ausfuhranmeldung;
- c) Nettomenge in Kilogramm;
- d) Nummer des Carnet TIR oder Bezugsnummer des russischen Zollversanddokuments;
- e) Ausfuhrmitgliedstaat, Abgangszollstelle und Datum der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten;
- f) Lizenznummer des Lagers unter Zollkontrolle, an das das Erzeugnis in Russland geliefert worden ist;
- g) Lieferdatum des Erzeugnisses an das Lager unter Zollkontrolle in Russland.

*Artikel 3*

(1) Die in Artikel 2 genannte Stelle des betreffenden Mitgliedstaats übermittelt die eingegangenen Informationen dem OLAF auf elektronischem Wege innerhalb von zwei Arbeitstagen nach ihrem Eingang.

(2) Die in Artikel 2 genannten Informationen sowie eine Identifikationsnummer für jede Ausfuhr werden vom OLAF unmittelbar nach ihrem Eingang an die russischen Zollbehörden übermittelt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 327 vom 28.11.1997, S. 48.

(3) Das OLAF unterrichtet die zentrale Stelle des betreffenden Mitgliedstaats je nach Fall über die Antwort der russischen Zollbehörden innerhalb von zwei Arbeitstagen nach ihrem Eingang oder über die fehlende Antwort der vorgenannten Behörden innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Ablauf des Dreiwochenzeitraums, der im Rahmen der mit den russischen Behörden geschlossenen Vereinbarung für ihre Antwort festgesetzt wurde.

#### Artikel 4

(1) Die Angaben der Artikel 1 und 2 sind keine ergänzenden Bedingungen zu denjenigen, die für die Gewährung der

Ausfuhrerstattungen in den betreffenden Sektoren festgelegt worden sind.

(2) Das mit dieser Verordnung eingeführte System zur Informationsübermittlung wird nach einer tatsächlichen Anwendungszeit von sechs Monaten überprüft.

#### Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Sie gilt für die Lieferungen, für die die in Artikel 1 genannten Ausfuhranmeldungen ab dem 1. Februar 2001 angenommen werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2585/2000 DER KOMMISSION****vom 24. November 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 17. bis zum 23. November 2000 eingereichten Angebote auf 176,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2586/2000 DER KOMMISSION****vom 24. November 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 17. bis 23. November 2000 eingereichten Angebote auf 180,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 10.<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2587/2000 DER KOMMISSION****vom 24. November 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 17. bis zum 23. November 2000 eingereichten Angebote auf 178,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2588/2000 DER KOMMISSION****vom 24. November 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 17. bis zum 23. November 2000 eingereichten Angebote auf 259,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2589/2000 DER KOMMISSION****vom 24. November 2000****zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000 der Kommission <sup>(5)</sup> wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchstsubvention festzusetzen.

(3) Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zu berücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter liegt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion wird auf der Grundlage der vom 20. bis zum 23. November 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000 eingereichten Angebote auf 277,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 19.



## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 20. November 2000

## zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken

(2000/737/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 122 Absatz 2,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank (nachstehend „EZB“ genannt) vom 5. Oktober 2000,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der EZB und der nationalen Zentralbanken müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft werden.
- (2) Da Griechenland nach der Entscheidung 2000/427/EG <sup>(1)</sup> alle notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der Einheitswährung zum 1. Januar 2001 erfüllt hatte, wurde die für Griechenland nach Erwägungsgrund 4 der Entscheidung 98/317/EG <sup>(2)</sup> geltende Ausnahmeregelung zum 1. Januar 2001 aufgehoben.
- (3) Nach Aufhebung der Ausnahmeregelung für Griechenland hat der EZB-Rat dem Rat empfohlen, für die Jahresabschlüsse der Bank von Griechenland ab dem Geschäftsjahr 2001 als externe Rechnungsprüfer folgende Unternehmen zu bestellen: Ernst & Young (Hellas) Certified Auditors SA und Herrn Charalambos Stathakis, amtlich anerkannter Wirtschaftsprüfer.

- (4) Der Empfehlung des EZB-Rates sollte entsprochen und der Beschluss 1999/70/EG <sup>(3)</sup> entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Artikel 1 des Beschlusses 1999/70/EG wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(12) Ernst & Young (Hellas) Certified Auditors SA und Herr Charalambos Stathakis, amtlich anerkannter Wirtschaftsprüfer, werden als externe Rechnungsprüfer für die Jahresabschlüsse der Bank von Griechenland ab dem Geschäftsjahr 2001 anerkannt.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird der EZB mitgeteilt.

*Artikel 3*Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 2000.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. VÉDRINE

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 19.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 30.

<sup>(3)</sup> ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2000/223/EG (AbL. L 71 vom 18.3.2000, S. 24).

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. November 2000

### über einen Fragebogen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3318)

(2000/738/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 1999/31/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie zu übermitteln.
- (2) Dieser Bericht ist anhand eines Fragebogens oder einer Vorlage zu erstellen, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates <sup>(2)</sup> ausgearbeitet wird.
- (3) Der erste Bericht umfasst den Zeitraum vom 16. Juli 2001 bis 2003.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 6 der Richtlinie 91/692/EWG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der dieser Entscheidung als Anhang beigefügte Fragebogen wird angenommen.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. November 2000

*Für die Kommission*

Margot WALLSTRÖM

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 377 vom 23.12.1991, S. 48.

## ANHANG

## FRAGEBOGEN

**für den Bericht der Mitgliedstaaten über die Umsetzung und Durchführung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien**

**Bereits übermittelte Informationen brauchen nicht erneut vorgelegt zu werden. Geben Sie bitte an, wann und wo diese Angaben gemacht wurden.**

**I. Umsetzung in einzelstaatliches Recht**

1. Welche Rechtsvorschriften wurden zur Umsetzung der Richtlinie erlassen? Mitgliedstaaten, in denen auch regionale Gebietskörperschaften Vorschriften für Abfalldeponien erlassen können, müssen diese Vorschriften ebenfalls übermitteln. Geben Sie bitte detailliert an, wie die einzelnen Bestimmungen der Richtlinie umgesetzt wurden.
2. Übermitteln Sie allgemeine Informationen über die Nutzung gesammelten Deponiegases zur Energieerzeugung, einschließlich der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Schädigungen und Beeinträchtigungen der Umwelt und Gefährdungen der menschlichen Gesundheit durch die Sammlung, Behandlung und Nutzung von Deponiegas möglichst gering zu halten.
3. Legen Sie allgemein dar, welche Maßnahmen getroffen wurden, um Belästigungen und Gefährdungen entsprechend Anhang I Abschnitt 5 zu minimieren.
4. Wurden Positiv- und Negativlisten oder Kriterien für die Abfallannahme in jeder Deponiekategorie festgelegt? Wenn ja, wurden diese Listen oder Kriterien sowie die zugrunde gelegten Grenzwerte und Analyseverfahren der Kommission mitgeteilt?
5. Übermitteln Sie Informationen über die Erhebungsmethode für meteorologische Daten gemäß Anhang III Abschnitt 2.
6. Beschreiben Sie kurz das allgemeine System für die Überwachung von Sickerwasser, Oberflächenwasser sowie potentielle Gasemissionen und atmosphärischen Druck gemäß Anhang III Abschnitt 3.
7. Übermitteln Sie allgemeine Informationen über Deponiestandorte, bei denen eine Messung des Volumens und der Zusammensetzung des Oberflächenwassers gemäß Anhang II Abschnitt 3 nicht für erforderlich gehalten wurde.

**II. Durchführung der Richtlinie**

1. Haben die Mitgliedstaaten die Ausnahmeregelung nach Artikel 3 Absatz 3 in Anspruch genommen (andere nicht gefährliche Abfälle als Inertabfälle aus Prospektion, Abbau, Behandlung und Lagerung von Bodenschätzen sowie aus dem Betrieb von Steinbrüchen)?  
Wenn ja, machen Sie nähere Angaben über diese Ausnahmen.
2. Haben die Mitgliedstaaten die Ausnahmeregelung nach Artikel 3 Absatz 4 in Anspruch genommen (Inseln und isolierte Siedlungen)?  
Wenn ja, machen Sie nähere Angaben über diese Ausnahmen, einschließlich Angaben über die Mengen und — sofern möglich — die Art der Abfälle, die in solche Deponien gelangen.
3. Haben die Mitgliedstaaten die Ausnahmeregelung nach Artikel 3 Absatz 5 in Anspruch genommen (Untertagedeponien)?  
Wenn ja, übermitteln Sie nähere Angaben zu den Lagerungseinrichtungen, den Ausnahmeregelungen sowie über die Mengen und - sofern möglich - die Art der Abfälle, die in solche Deponien gelangen.
4. a) Wurde gemäß Artikel 5 Absatz 1 die einzelstaatliche Strategie zur Verringerung der zur Deponierung bestimmten, biologisch abbaubaren Abfälle erstellt und der Kommission übermittelt?  
Wenn nicht, geben Sie die Gründe an.  
b) Geben Sie an, welche Abfälle auf nationaler Ebene als biologisch abbaubare Abfälle und welche Abfälle als biologisch abbaubare Siedlungsabfälle eingestuft sind.  
c) Geben Sie an, welche Erfahrungen bei der Anwendung der Strategie gemacht wurden.  
d) Geben Sie die Mengen biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle an (in t, möglichst aufgeschlüsselt nach Abfallströmen), die 1995 angefallen sind (bzw. im letzten Jahr vor 1995, für das einheitliche Eurostat-Daten vorliegen).  
e) Geben Sie die Mengen biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle und anderer biologisch abbaubarer Abfälle an (in t, möglichst aufgeschlüsselt nach Abfallströmen), die in jedem Jahr des Berichtszeitraums deponiert wurden.  
f) Welche Anpassungen der Strategie werden erwogen?

5. Geben Sie die Anzahl der vorhandenen Abfalldeponien an:

	Deponie für gefährliche Abfälle	Deponie für nicht gefährliche Abfälle	Deponie für Inertabfälle	Andere (*)
Gesamtzahl vorhandener Deponien				
Anzahl dieser Deponien, die der Richtlinie entsprechen				
Anzahl stillgelegter Deponien (keine Deponierung mehr) seit 16. Juli 2001				
Anzahl nachgerüsteter Deponien				
Restkapazität (t)				

(\*) falls notwendig, bis zum Ende der Übergangsfrist; geben Sie die Deponierart an

6. Welche Maßnahmen wurden ergriffen um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Artikels 10 über die Kosten der Ablagerung von Abfällen eingehalten werden?
7. Legen Sie allgemein die nach Artikel 13 getroffenen Maßnahmen dar, um nachteilige Umweltauswirkungen stillgelegter Deponien auszuschließen.
8. Beschreiben Sie kurz das Planungsverfahren für Abfalldeponien im Hinblick auf Anhang I Abschnitt 1 (Standort der Deponie).
9. Legen Sie allgemein die technischen Maßnahmen dar, mit denen sichergestellt wird, dass die Anforderungen von Anhang I Abschnitt 2 (Überwachungsmaßnahmen für Wasser und Sickerwassermanagement) erfüllt werden.
10. Wurden allgemeine oder spezifische Anforderungen wie in Anhang I auch für Inertabfalldeponien vorgeschrieben?
11. Wurden die Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitte 3.2 und 3.3 für bestimmte Deponien herabgesetzt? Wenn ja, übermitteln Sie allgemeine Informationen über diese Deponien.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 17. November 2000****zur Änderung der Entscheidung 1999/283/EG über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern im Zusammenhang mit der Tierseuchenlage in Südafrika***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3335)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/739/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch und von Fleischerzeugnissen aus Drittländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 14 und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 1999/283/EG der Kommission <sup>(3)</sup> wurden die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern festgelegt.
- (2) Die Einfuhr von frischem Fleisch aus Südafrika ist nur aus dem Teil des Landes zulässig, der von der Europäischen Gemeinschaft als amtlich frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) anerkannt worden ist.
- (3) Am 15. September 2000 haben die zuständigen Behörden den Ausbruch von Maul- und Klauenseuche in der Provinz KwaZulu-Natal im seuchenfreien Gebiet bestätigt.
- (4) Die Viehbestände in der Gemeinschaft könnten somit durch die Einfuhr von Paarhufer-Erzeugnissen ernstlich gefährdet werden.
- (5) Die zuständigen Behörden Südafrikas haben ausreichende Garantien für die Maßnahmen zur Kontrolle der Verbringung von Tieren empfänglicher Arten in und aus dem infizierten Gebiet vorgelegt, insbesondere indem sie 16 Bezirke rund um das Seuchengebiet in der Provinz KwaZulu-Natal zur MKS-Überwachungszone erklärt haben.

- (6) Das Gebiet Südafrikas, aus dem die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist, muss daher neu festgelegt werden.
- (7) Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass Einfuhren von frischem Fleisch aus Namibia nur aus dem Gebiet südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave Point im Westen bis Gam im Osten zulässig sind, welches die Europäische Gemeinschaft als amtlich frei von Maul- und Klauenseuche anerkannt hat.
- (8) Die Entscheidung 1999/283/EG ist entsprechend zu ändern.
- (9) Diese Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Entwicklung der Seuchenlage zu überprüfen.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. November 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.<sup>(3)</sup> ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 16.

## ANHANG

## „ANHANG I

**BESCHREIBUNG DER FÜR DIE TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG RELEVANTEN GEBIETE BESTIMMTER  
AFRIKANISCHER LÄNDER**

Land	Gebietscode	Fassung	Gebietsbeschreibung
Botsuana	BW	01/99	Landesweit
	BW-01	01/99	Tierseuchenüberwachungsgebiete 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 18
Marokko	MA	01/99	Landesweit
Madagaskar	MG	01/99	Landesweit
Namibia	NA	01/99	Landesweit
	NA-01	01/00	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave-Point im Westen bis Gam im Osten
Swasiland	SZ	01/99	Landesweit
	SZ-01	01/99	Gebiet westlich des ‚Roten Gürtels‘ vom Fluss Usutu in nördlicher Richtung bis zur Grenze mit Südafrika westlich von Nkalashane
Südafrika	ZA	01/99	Landesweit
	ZA-01	01/99	Republik Südafrika ausgenommen: — das Gebiet der MKS-Überwachungszone im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Nord- und Ostransvaal, im Bezirk Ingwavuma des Tierseuchenüberwachungsgebiets von Natal und im Grenzgebiet zu Botsuana östlich des 28. Längengrads und — die Bezirke Camperdown, Pietermaritzburg, Lions River, New Hanover, Umvoti, Kranskop, Mapumulo, Ndwedwe, Lower Tugela, Inanda, Pinetown, Durban (einschließlich des Stadtgebiets von Durban), Chatsworth, Umzali, Umbumbulu und Richmond in der Provinz KwaZulu-Natal
Simbabwe	ZW	01/99	Landesweit
	ZW-01	01/99	Tierseuchenüberwachungsgebiete der Provinzen Mashonaland West, Mashonaland Ost (einschließlich des Bezirks Chikomba), Mashonaland Zentral, Manicaland (jedoch nur der Bezirk Makoni), Midlands (jedoch nur die Bezirke Gweru, Kwekwe, Shurugwi, Chirimanzu und Zvishavane), Masvingo (jedoch nur die Bezirke Gutu und Masvingo), Matabeleland Süd (jedoch nur die Bezirke Insiza, Bullimamangwe, Umzingwamange, Gwanda und West Nicholson) und Matabeleland Nord (jedoch nur die Bezirke Bubi und Umgusa)*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 17. November 2000**

**über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3399)

(2000/740/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 30,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96<sup>(2)</sup>, und insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.
- (2) Die vom 1. bis 10. November 2000 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.
- (3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. Dezember 2000 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.
- (4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeug-

nissen aus Drittländern<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG<sup>(4)</sup>, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. November 2000 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

*Deutschland:*

— 257 Tonnen mit Ursprung in Botsuana;

*Vereinigtes Königreich:*

— 488 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,

— 504 Tonnen mit Ursprung in Namibia,

— 38,2 Tonnen mit Ursprung in Swasiland.

*Artikel 2*

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 in den ersten zehn Tagen des Monats Dezember 2000 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Botsuana:	7 701 Tonnen,
Kenia:	142 Tonnen,
Madagaskar:	7 579 Tonnen,
Swasiland:	2 794,8 Tonnen,
Simbabwe:	835 Tonnen,
Namibia:	4 697 Tonnen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.